Verkrampfter Versuch

„Wie verhält man sich, wenn der Polizeihund mit dem Schwanze wedelt?" Stanislaw Jerzy Lec

Was lange dauert, sollte endlich liberal werden: Unter konzertierter Geburtshilfe erblickte Anfang April nach nunmehr neunjährigem Gerangel der vierte Entwurf für die sogenannte Notstandsverfassung das bundesrepublikanische Licht. Um ja keine Erinnerung an unliebsame Vorläufer aufkommen zu lassen, hieß die gemeinsam verordnete Parole: liberaler geht's gar nicht.

Die Vermutung jedoch, wo alle einstimmig singen, sei der Text ohnehin ohne Bedeutung, ist falsch; denn was der neue Entwurf, der nach den Worten Jahns (SPD) „entscheidend die Handschrift der SPD" trage, vorsetzt, kann höchstens kalten Kriegern aus Profession wie Verteidigungsminister Schröder, der im Bundeskabinett trutzig dem Entwurf seine Zustimmung versagte, als „liberal" gelten.

Offensichtlich ist, daß sich die Große Koalition als Schöpfer der liberalsten und demokratischsten Notstandsgesetzgebung feiern lassen will, die jemals auf der Welt existierte. Denn großzügig sieht sie – wie es in der offiziellen Begründung des Innenministeriums heißt – „davon ab, eine Generalklausel vorzuschlagen". (Wie sie der erste Entwurf Schröders 1958, der sich nach dem Art. 48 der Weimarer Verfassung orientierte, vorsah.) Und deshalb auch nimmt sie „dabei in Kauf, daß das deutsche Notstandsrecht im Vergleich zu dem anderer Staaten erheblich ausführlicher, komplizierter und in seiner Anwendung schwerfälliger sein wird". Geht man angenehm berührt von dieser demokratischen Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit der Staatsgewaltigen an die Lektüre des 15 Artikel und 51 Unterabschnitte umfassenden Entwurfs, so zeigt sich jedoch bald, daß die Art der Beleuchtung einer Sache nichts an ihrem Wesen ändert.

Die neue Vorlage nimmt sich den Entwurf des Rechtsausschusses des Bundestags (1965) zum Vorbild, ohne jedoch die Großzahl der als antidemokratisch und autoritär kritisierten Bestimmungen wesentlich zu reduzieren oder zu entschärfen – ausgenommen sind die Vorschriften über die Einschränkbarkeit der Freiheit der Berichterstattung und der Versammlungs- und Vereinsfreiheit, die nicht mehr aufgenommen wurden.

Der Entwurf beginnt – um einen Überblick zu geben – mit einer Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG). Das hierzu vorgesehene Ergänzungsgesetz ermöglicht eine auf dem Rechtsweg unanfechtbare Überwachung nicht nur von „Verdächtigen", sondern darüber hinaus auch sogar von Personen, „von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt". Es genügt also bereits, Besitzer eines Telefons zu sein und einen „Verdächtigen" in der Nachbarschaft wohnen zu haben, um überwacht zu werden! Hier bleibt von den in Art. 10 niedergelegten Grundrechten nichts mehr übrig und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist zur Farce pervertiert; womit gegen Art. 19 Abs. 2 GG verstoßen sein dürfte, nach dem in keinem Fall ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf. Dazu kommt, daß eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Überwachungsmaßnahmen keineswegs als gewährleistet angesehen werden kann.

Sodann folgt die Neufassung des Art. 12 GG, der die Berufsfreiheit garantiert und das Verbot zur Zwangsarbeit fixiert. Die Neufassung sieht für Männer im wehrpflichtigen Alter „für Zwecke der Verteidigung" eine Dienstleistungspflicht „im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte sowie der Versorgung der Bevölkerung" vor; des weiteren erlaubt sie die Einschränkung der Freiheit, „die Ausübung des Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben"; diese Einschränkung bezieht sich auf die ganze Bevölkerung! Konkret heißt das, daß praktisch für jedes Vorhaben – denn was dient nicht für „Zwecke der Verteidigung" – auf praktisch jedem Bereich – denn was dient nicht der „Versorgung der Bevölkerung" – zum einen über Wehrpflichtige völlig frei verfügt werden kann, indem man sie dienstverpflichtet, zum anderen der restliche Teil der Bevölkerung gezwungen werden kann, bei der „Ausübung des Berufs" und dem „Arbeitsplatz" zu bleiben; und zwar sobald festgestellt wird, „daß dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutz der Bevölkerung unerläßlich ist". Auf diesem Weg hat es der Lücke-Entwurf geschafft, das Streikrecht aus den Angeln zu heben und die Möglichkeit zu schaffen, frei kündbare Arbeitsverhältnisse in Zwangsarbeitsverhältnisse umzuwandeln. Es kann also in gar keinem Fall davon die Rede sein, daß den Wünschen der Gewerkschaften nach Gewährleistung des Streikrechts nachgegeben wurde. Da die Inanspruchnahme des Art. 12 nicht an den „Zustand der äußeren

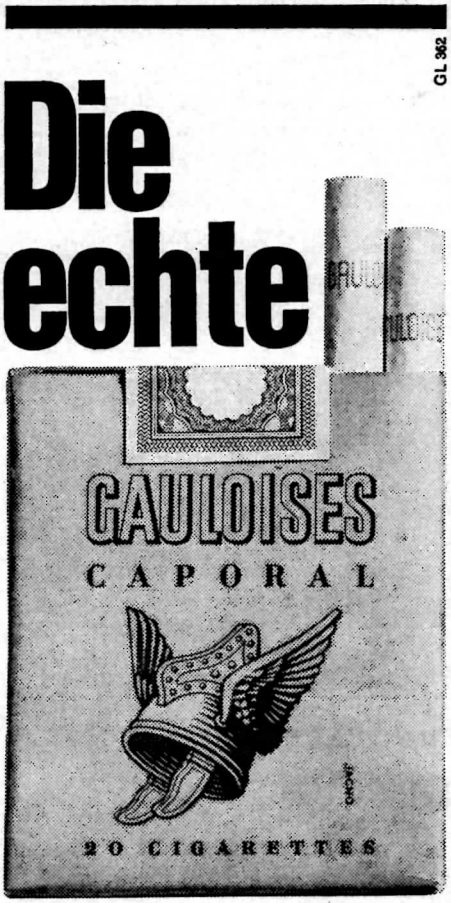

Gauloises: Aus den Original-Tabaken, unter ständiger Kontrolle der Régie Française, in Deutschland hergestellt. 20 Stück DM 1,90

Gefahr" gebunden ist, können Dienstverpflichtungen jederzeit – auch im tiefsten Frieden – vorgenommen werden! (In der Begründung wird dies versteckt angedeutet: „Der Schwerpunkt der... zu erbringenden Dienstleistungen wird im Zustand äußerer Gefahr liegen. Es wird jedoch erforderlich werden, Verpflichtungen zu solchen Dienstleistungen vielfach schon kurze Zeit... vor der Feststellung des Zustandes äußerer Gefahr auszusprechen.")

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Änderung von folgenschwerer Bedeutung: Ganz beiläufig ist das, was bislang beschönigend „Verteidigungsfall" (sprich: Kriegszustand) hieß, gestrichen und unter den Begriff „Zustand der äußeren Gefahr" subsumiert worden; dieser Zustand soll eintreten, wenn „das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff droht". Dies bedeutet zunächst, daß sich die BRD bereits im Kriegszustand befindet, wenn nach der Feststellung des „Gemeinsamen Ausschusses" (s. u.) und der Regierung ihr ein Angriff „droht". Nach Art. 12 kann die Regierung dann „kurze Zeit", bevor ein Angriff „droht", die gesamte wehrpflichtige Bevölkerung dienstverpflichten und den Rest am Arbeitsplatz fesseln. Auf diesem Umweg wird es dereinst

Das Beste
für Ihre Gesundheit
Nothilfe
KRANKENVERSICHERUNG V. a. G.
Bezirksdirektion Nordhessen
3500 KASSEL, Friedrich-Ebert-Straße 6 · Telefon 16588

Vertretung:
Herbert Behr
3551 Wehrda, Mittelweg 3 · Telefon 8065

ein leichtes sein, bereits mitten im tiefsten Frieden unliebsame Störenfriede zum Schweigen zu bringen!

Dies wird durch die folgende Ergänzung des Art. 53 GG um so mehr möglich. Er soll die verfassungsrechtliche Verankerung des „Gemeinsamen Ausschusses" regeln, der im Notstandsfall das Parlament vertreten soll und der zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrats zusammengesetzt sein wird. Gegenüber den früheren Entwürfen sollen nun die Bundestagsmitglieder vom Bundestag mit zwei Drittel Mehrheit gewählt und nicht mehr nach Fraktionsstärken bestimmt werden; im Zeichen der Großen Koalition wäre damit die FDP im „Gemeinsamen Ausschuß" nicht vertreten und die parlamentarische Opposition und Kontrolle ausgeschaltet! Doch auch andere Bestimmungen zeigen, daß es sich hier nicht um ein „Ersatzparlament" für schlechte Zeiten, sondern um ein „Nebenparlament" handelt, das als verlängerter Arm der Regierung fungiert. Der Gemeinsame Ausschuß soll nicht nur erst dann tätig sein, wenn „sofortiges Handeln" notwendig ist oder der Bundestag nicht zusammentreten kann oder beschlußunfähig ist, sondern bereits in „gewöhnlichen Zeiten", wenn Bundestag und Bundesrat noch voll funktionsfähig sind. Nur der Gemeinsame Ausschuß wird über die geheimen Planungen der Regierung für den Zustand der äußeren Gefahr unterrichtet und kann deshalb (nach dem neuen Art. 115 e) zur Gesetzgebung ermächtigt werden. Da somit bereits zu Friedenszeiten(!) der Bundestag in bestimmten Fällen das ihm zustehende Recht der Gesetzgebung zugunsten des – im übrigen geheim tagenden – Gemeinsamen Ausschusses aufgeben muß, ist das parlamentarische Prinzip entscheidend durchbrochen. Da die Bundesregierung auch für eine in „Bundesgesetzen über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vorgesehene Feststellung mit gesetzlich festgelegten Rechtswirkungen" die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses benötigt, ihn vor bestimmten anderen Erklärungen oder Handlungen zu hören hat und schließlich Bundestag und Bundesrat im Zustand der äußeren Gefahr den Gemeinsamen Ausschuß sogar zur Gesetzgebung schlechthin soll ermächtigen können, ist es offensichtlich, daß das Prinzip der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit des Parlaments und das Prinzip der demokratischen Öffentlichkeit zugunsten der Etablierung eines sich in der Praxis schnell verselbständigenden Ausschusses liquidiert wird, dessen Charakter als „eine Erweiterung des Kreises von Mitwissern und Mithandelnden der Exekutive" korrekt bestimmt scheint.

Aber auch die weiteren Bestimmungen haben das Ettiket „liberal", das ihnen so wortgewandt aufgeklebt wurde, nicht verdient. Der neue Art. 91 regelt den sogenannten inneren Notstand und sieht zur „Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie... zur Bekämpfung einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalles oder eines bewaffneten Aufstandes" den zentralen Einsatz der Polizeikräfte, des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte als Polizeikräfte vor. Seltsam: sollte die Bundeswehr vielleicht gar nicht gegen einen äußeren Feind eingesetzt werden? Dreierlei spricht dafür, daß ihr Gegner im Inneren zu suchen ist:

1. die Einführung des Begriffs „bewaffneter Aufstand"(!); 2. die Tatsache, daß die Streitkräfte nun bereits bei „Naturkatastrophen" und „besonders schweren Unglücksfällen" eingesetzt werden können und 3. die eilige Versicherung, daß diese Bestimmungen „keine Anwendung auf Arbeitskämpfe finden, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 geführt werden". Daß diese Schutzklausel, die sich nur auf den Art. 91 bezieht, über Art. 12 ohne Schwierigkeiten umgangen werden kann, wurde bereits gezeigt. (Politische Streiks sind nebenbei von dieser Schutzklausel ausgenommen!) Daß sie aber ausgerechnet unter den Begriff des „besonders schweren Unglücksfalls" oder womöglich des „bewaffneten Aufstands" gebracht wird, sagt einiges über die eventuelle Funktion der Bundeswehr im „inneren Notstand" aus. Ganz deutlich wird hier die Vermischung von „innerer" und „äußerer" Gefahr, die in den früheren Entwürfen noch handfester zutage trat: die Kuba-Krise ist Lückes Notstandsdenkern immer noch willkommenes Vehikel zur Spiegel-Aktion.

Schließlich liegt mit dem geplanten Art. 115 c, nach dem „für (!!) den Zustand der äußeren Gefahr (der Bund) das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören" besitzt, eine eindeutige Verletzung des Prinzips der Bundesstaatlichkeit und damit ein Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG vor.

Auch für den neuen Entwurf für eine Notstandsverfassung gilt, daß Kleider keine Leute machen. Durch die Verpackung schimmert die alte Ware durch, die nun möglichst schnell und mit viel Werbeaufwand den Bundesbürgern verkauft werden soll. Das wird ihnen noch teuer zu stehen kommen.

R. Rilling

Recht ohne Geld

Die alte Erfahrung, daß oft nur der für sein Recht einstehen kann, der den notwendigen finanziellen Rückhalt besitzt, veranlaßte kürzlich die Studentenschaft von Strathclyde, Schottland, hieraus die Konsequenzen zu ziehen.

Sie will allen Studenten 5 Pfund für eine ausführliche Rechtsberatung zur Verfügung stellen und übernimmt die Kosten, falls der Student seinen Fall vor Gericht vertreten möchte. Die Kosten werden nur zurückgefordert, wenn der Fall gewonnen wird und dem Studenten die Kosten zurückerstattet werden.

-dt-